



Ergänzende Informationen zur Anrechnung von Auslandsleistungen im Master

Unser Ziel ist es, die erforderliche inhaltliche Prüfung von Auslandsleistungen für Sie und uns möglichst schnell und unkompliziert abzuwickeln. Hierbei können Sie uns unterstützen, wenn Sie die folgenden Hinweise bei Ihrem Antrag beachten. Hierfür danken wir Ihnen schon jetzt!

Allgemeine Hinweise

- Die Prüfung muss von demjenigen Center vorgenommen werden, in dem Sie Ihren Major belegen. Wir können somit nur Accounting-Anträge prüfen. Wenn Sie den Minor Accounting gewählt haben, reichen Sie bitte die gesamten Unterlagen zunächst bei dem Center ein, das Ihren Major vertritt.
- Um Ihren Antrag gut verarbeiten zu können, bitten wir Sie, alle Unterlagen nur einseitig bedruckt und nicht geklammert, also als „Loseblatt-Sammlung“, einzureichen.
- Grundsätzlich sind für die Anrechnung von Auslandsleistungen folgende Unterlagen erforderlich:
 - Prüfung, ob Anrechnungen der fraglichen Hochschule generell möglich sind (IRC)
 - entfällt bei der Anrechnung von Kursen einer Partnerhochschule
 - Übersicht, welche Kurse in Münster absolviert wurden
 - Vorgefülltes Anrechnungsformular
- Zu jedem Kurs, den Sie prüfen lassen möchten, legen Sie bitte ausreichende Informationen bei, die Auskunft geben über:
 - die Anzahl an zu erzielenden Leistungspunkten im Ausland,
 - ggf. Überlegungen zur Umrechnung der ausländischen Leistungspunkte in ECTS,
 - Kursinhalte (idealerweise eine Gliederung, die die Inhalte möglichst konkret beschreibt) sowie
 - Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Hinweise zur Einzelanrechnung

- Für Pflichtveranstaltungen erfolgt zwingend eine Einzelanrechnung.
- Wahlpflichtveranstaltungen können nur dann einzeln anerkannt werden, wenn Sie einer formalen und inhaltlichen Äquivalenzprüfung standhalten. Dies ist zumeist schwieriger als eine Anrechnung im Rahmen des integrierten Auslandssemesters und für diesen Zweck sind regelmäßig detailliertere Informationen über den Kursinhalt erforderlich.
- Bitte beachten Sie, dass bei einer 1:1-Anrechnung auch maximal die in Münster angegebene Anzahl an Credit Points berücksichtigt wird – unabhängig von der im Ausland angegebenen Anzahl an Credit Points oder dem tatsächlichen Workload.
- Hinweise auf in der Vergangenheit angerechnete Module finden Sie in der Anrechnungsdatenbank.



Hinweise zum integrierten Auslandssemester (Major Accounting)

Das Konzept des integrierten Auslandssemesters soll es Ihnen ermöglichen, ein Semester im Ausland zu studieren, wie es dort üblich ist. Damit wird auf „1:1-Anrechnungen“ einzelner Kurse verzichtet, solange die einzelnen Kurse auch Masterkurse sind, die gesamten Leistungen zu einem bestimmten Anteil (Details s.u.) dem Accounting zuzurechnen sind und der Workload eines regulär Studierenden der Zieluniversität erreicht wird. Dies bietet den Vorteil, dass etwa Seminare nicht 1:1 ersetzt werden müssen. Letzteres ist im nicht deutschsprachigen Ausland i. d. R. sehr schwierig. Sollten bereits beide Seminare in Münster absolviert worden sein, besteht für die Major/Minor-Kombination Accounting/Accounting die Möglichkeit, zwei „Sternchenfächer“ (Wahlpflichtbereich) zu erfüllen.

„Accounting-Anteil“

Der „Accounting-Anteil“ eines integrierten Auslandssemesters muss **mindestens 50%** betragen (sowohl bei Minor Accounting als auch bei anderem Minor). Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie an vielen Hochschulen die Teilnahme an den geplanten Kursen nicht garantiert bekommen und somit (ggf. sehr kurzfristig) noch wechseln müssen, wodurch der Accounting-Anteil gefährdet sein kann. Dies ist z. B. in den USA relativ häufig der Fall. In der Vergangenheit wurde insbesondere bei Studierenden mit anderem Minor beobachtet, dass diese bei ihrem (ersten) Antrag relativ dicht an der 50%-Grenze gelegen haben. Deshalb hat das Accounting Center die folgende ergänzende Regelung für alle Studierenden: Sollten Sie sich hinreichend sicher sein, dass Sie die gewünschten und genehmigten Kurse bekommen, können Sie einen Antrag mit 50% Accounting (über alle Kurse hinweg) einreichen und einer Anrechnung steht nichts im Wege. Das mögliche Risiko einer Änderung tragen Sie dann allerdings selbst. Sollten Sie sich im Vorfeld **75% Accounting** genehmigen lassen, **wirkt dies wie eine Versicherung**. Selbst wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände, die bei einer evtl. nachträglichen Genehmigung zu erläutern sind, ein Accounting-Anteil von 50% nicht möglich sein sollte, wird das integrierte Auslandssemester dennoch vollständig angerechnet.

Kriterien für die Anrechnung

Grundvoraussetzung für die Anrechnung von Modulen im Rahmen des integrierten Auslandssemesters ist, dass diese Module Inhalte auf Master-Niveau vermitteln. Bitte beachten Sie, dass es keine (wesentlichen) Überschneidungen zu Kursen geben darf, die Sie bereits belegt haben oder noch belegen wollen. Es gilt das Prinzip, dass für eine Leistung nur einmal Credit Points erlangt werden können.

Zur Anrechnung im Rahmen des integrierten Auslandssemesters qualifizieren grundsätzlich auch „Nicht-Accounting-Kurse“. Diese sind in der Berechnung des Accounting-Anteils zwangsläufig mit 0% zu berücksichtigen. Die Modulbeschreibung von ACM 15 dient als grobe Hilfestellung, welche Kurse möglicherweise als „Nicht-Accounting-Kurs“ anerkannt werden können. Sprachkurse können nicht angerechnet werden.

Umfang des integrierten Auslandssemesters

Im integrierten Auslandssemester können **maximal 30 ECTS** angerechnet werden. Sollten Sie nur noch weniger als 30 ECTS aus den entsprechenden Veranstaltungen benötigen, können entsprechend weniger ECTS angerechnet werden („**verkürztes integriertes Auslandssemester**“). Der entsprechende Workload der ausländischen Hochschule ist dann prozentual anzupassen, wobei der Charakter des integrierten Auslandssemesters nicht beeinträchtigt wird. So kann etwa weiterhin das Seminar substituiert werden. Auch die „Pflichten“ bleiben bestehen, etwa die Regel hinsichtlich des Accounting-Anteils. Ein verkürztes integriertes Auslandssemester mit 18 ECTS kann ausschließlich dann angerechnet werden, wenn mit Ausnahme der Masterarbeit und dem Umfang der Auslandsanrechnung alle übrigen Studienleistungen bereits erbracht wurden. Die Bewertung des Accounting-Anteils erfolgt in diesem Fall auf Basis eines verkürzten Auslandssemesters mit 24 ECTS.



Wahlpflichtveranstaltungen

Beim integrierten Auslandssemester werden – wie bereits dargestellt – im Regelfall keine einzelnen Veranstaltungen anerkannt, sondern ein Paket. Die Veranstaltungen erscheinen konsequenterweise auf dem Notenausdruck auch als „International Studies in Accounting: (Titel der Veranstaltung im Ausland)“. Wahlpflichtveranstaltungen können nur dann als solche anerkannt werden, wenn Sie auch einer Äquivalenzprüfung im Einzelfall standhalten (s. o.: „Hinweise zur Einzelanrechnung“).

Die Anrechnung von Minor-Modulen anderer Schwerpunkte (Finance, Marketing, etc.) erfolgt unabhängig von der Anrechnung des integrierten Auslandssemesters. Sofern im Accounting-Bereich nur noch weniger als 30 ECTS zu absolvieren sind, können darüber hinaus auch Minorveranstaltungen in einer Einzelfallprüfung angerechnet werden.

Ergänzend einzureichende Unterlagen

Für die Prüfung eines integrierten Auslandssemesters legen Sie bitte – neben den oben genannten Unterlagen – die folgenden Informationen bei:

- Nachweis über die gesamte Pflichtbelastung eines regulär Studierenden der Zieluniversität,
- Berechnung, inwieweit das gewählte Programm einem vollen Semester entspricht sowie
- Hinweis darauf, welche Kurse Sie als eindeutige Accounting-Kurse ansehen und welche als „teilweise“ Accounting-Kurse (gerne mit Einschätzung als Prozent-Angabe).

Änderungen im Ausland

Sollten sich während Ihres Auslandsaufenthalts Änderungen in Ihrer Kursplanung ergeben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Sascha Kieback und lassen Ihre gesamten Auslandskurse erneut auf Anrechnung prüfen. Eine nachträgliche Änderung ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer entsprechenden Begründung (Kursausfall, andere externe Faktoren).



Als Überblick und zur Erleichterung Ihrer Vorbereitung haben wir unten eine Checkliste zusammengestellt. Wenn Sie alle Punkte berücksichtigt haben, werden Sie i. d. R. gut vorbereitet sein:

Checkliste Auslandsanrechnung

Generelle Unterlagen

- Prüfung, ob Anrechnungen der fraglichen Hochschule generell möglich sind (IRC)
 - entfällt bei der Anrechnung von Kursen einer Partnerhochschule
- Übersicht, welche Kurse in Münster absolviert wurden
- Vorgefülltes Anrechnungsformular (ggf. verschiedene Varianten/ alternative Kurse)

Für die Anrechnung eines integrierten Auslandssemesters zudem:

- Nachweis über die gesamte Pflichtbelastung eines regulär Studierenden der Zieluniversität
- Berechnung, inwieweit das gewählte Programm einem vollen Semester entspricht

Kursbezogene Unterlagen (pro Kurs einzeln erforderlich)

- Nachweis über die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte im Ausland
 - im europäischen Ausland: ECTS
- ggf. Überlegungen zur Umrechnung der ausländischen Leistungspunkte in ECTS (Hinweise geben etwa die „gesamte Pflichtbelastung“ pro Semester an der ausländischen Hochschule oder eine offizielle Umrechnungstabelle)
- Ausführliche aktuelle Kursbeschreibung im Original als PDF-Dokument oder mit Hyperlink
 - idealerweise Gliederung
 - Syllabus, (tentative) course outline, week-by-week lecture scheme,
- Nachweise über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen
 - meist in einem sog. Syllabus enthalten

Für die Anrechnung eines integrierten Auslandssemesters zudem:

- Einschätzung (auch mündlich), inwieweit es sich um einen Accounting-Kurs handelt
 - gerne mit Einschätzung als Prozent-Angabe



Prozess

Wir empfehlen Ihnen, die angegebenen Unterlagen zunächst selbst zu sichten und (möglichst) objektiv zu beurteilen. Dann sollten Sie einen persönlichen Termin mit dem Anrechnungsbeauftragten des Accounting Centers (Sascha Kieback) per E-Mail vereinbaren. Bitte geben Sie hierbei bereits an, falls Sie nicht alle der genannten Unterlagen zur Verfügung haben und ob Sie besondere Probleme bei der Anrechnung sehen. Ggf. können vorab schon ergänzende Hinweise gegeben werden, die den Prozess für beide Seiten vereinfachen.

Teilweise werden wir gebeten, mehrere „Pakete“ verschiedener ausländischer Hochschulen zu prüfen, wenn noch nicht bekannt ist, für welche am Ende die Zulassung erfolgt. Hier bitten wir Sie in Anbetracht der Vielzahl zu bearbeitender Anträge jedoch darum, dies auf zwei Hochschulen zu beschränken.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Sascha Kieback

0251/83-21932

sascha.kieback@wiwi.uni-muenster.de

Hinweis:

Dieses Dokument ist als Hilfe zu verstehen und nicht als Richtlinie. Insofern weisen wir darauf hin, dass nicht jeder mögliche Einzelfall erfasst sein kann und im Zweifelsfall die Einschätzung des Anrechnungsverantwortlichen gilt. Das vorliegende Dokument stellt insofern kein „Regelwerk“ dar, auf das man sich berufen kann.

Zudem geht ein großer Dank an den Lehrstuhl für BWL, insb. Controlling von Prof. Berens und insb. an Dr. Friedrich Sommer für die Entwicklung und Zurverfügungstellung dieses Dokuments.